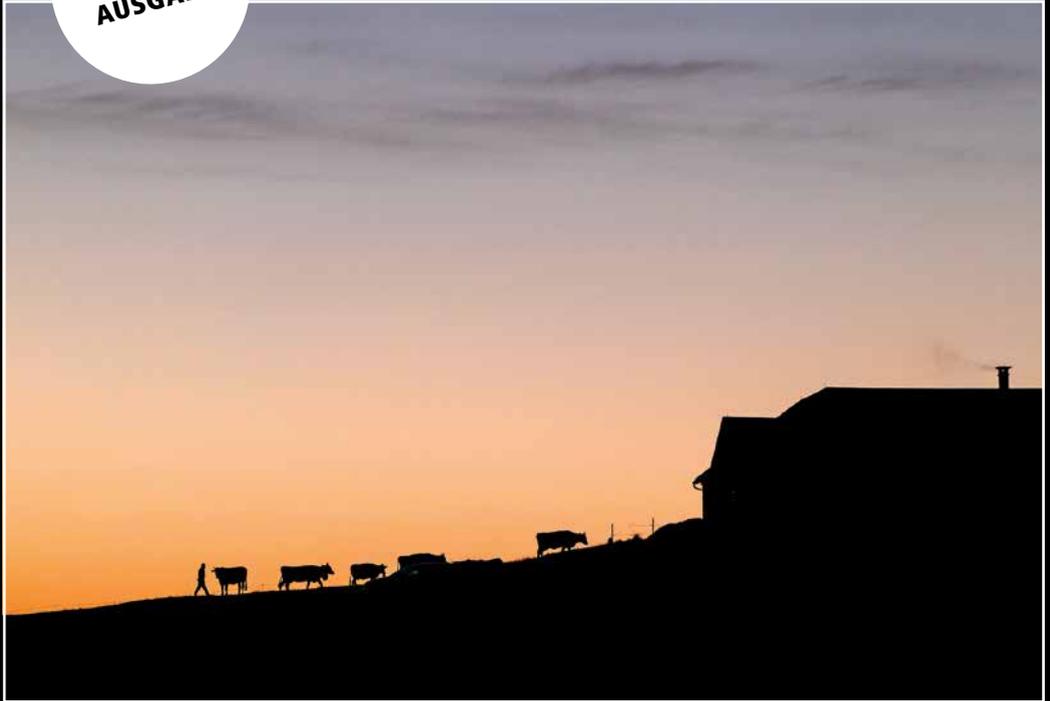


Toggenburger Jahrbuch 2025

**JUBILÄUMS-
AUSGABE**



Toggenburger Jahrbuch 2025

Die Herausgabe des Toggenburger
Jahrbuchs 2025 wurde ermöglicht
durch folgende Firmen und Personen
(12er-Klub):

Kulturförderung & Stiftungen:

Alex Kaufmann Stiftung
Heberlein-Stiftung für die Förderung gemeinnütziger Werke
Kultur Toggenburg

Firmen:

 **SCHIESS** Wattwil


ott augenoptik Wattwil

 **Gärten & mehr** Flawil

Schällibaum AG
Ingenieure und Architekten
Wattwil

 **E. Weber AG**
Strassenbau Hochbau Tiefbau
Wattwil

Personen:

Fredi Högg, Wattwil
Peter Hüberli, Lichtensteig
Peter Ledergerber, Wattwil
Bruno Sutter, Lichtensteig
Paul Widmer, Bern
Manfred Zählner, Lichtensteig

Umschlagbild

René Güttinger | RGBlick, Nesslau

Redaktionsteam

Irène Häne-Ebnetter, Kirchberg
Anton Heer, Flawil
Albert Holenstein, Jonschwil

Administration

Arthur Lieberherr, Ebnet-Kappel

Geschichte/Kultur

Barbara Anderegg, Wattwil
Hans Büchler, Wattwil
Patrick Rüegg, Wattwil/Zürich
Bruno Wickli, Neu St. Johann/Wil
Paul Widmer, Bern

Literatur

Peter Weber, Wattwil/Zürich

Musik

Markus Meier, Winterthur

Natur

René Güttinger, Nesslau

Chronik

Marlis Kaufmann, Wattwil
Willy Schönenberger, Gähwil

Lektorat

Verlagshaus Schwellbrunn

Inhalt

© 2024 Toggenburger Verlag,
CH-9103 Schwellbrunn

Herstellung
Toggenburger Verlag
CH-9103 Schwellbrunn

ISBN 978-3-907399-07-1

Alle Rechte der Verbreitung, auch
durch Film, Radio und Fernsehen,
fotomechanische Wiedergabe,
Tonträger, elektronische Datenträger
und auszugsweisen Nachdruck,
sind vorbehalten.

Vorwort	7	Kino Passerelle Wattwil – Eine kulturelle Institution im Toggenburg	139
Anton Heer		Paul Balzer	
Zwischen Tradition und Moderne: Das Toggenburg im Wandel	9	Die «Eintracht» Kirchberg seit 1950: Kulturgeschichte(n)	153
Mathias Müller		Pablo Rohner	
Sieben Jahre Orgelstreit in Stein	21	Das neue Stadtmuseum im «Schmalzhaus» Wil	163
Markus Meier		Werner Warth	
Die erste Digitalisierungswelle	33	Es ist angerichtet: Kulinarische Höhenflüge im Toggenburg	171
Anton Heer		Nina Kobelt	
Die gescheiterte Trennung Das Anschlussgesuch der Wattwiler Gebiete Bahnhof Lichtensteig, Flooz und Gurtberg an Lichtensteig 1917–1924	45	Wie kommt die Nymphe auf den Altmann?	181
Hans Büchler		Willy Schönenberger	
Minister Karl Bruggmann aus Lichtensteig (1889–1967)	61	Patron mit Gespür für Innovationen und Angestellte Jürg Berlinger (1939–2023), Ganterschwil	195
Paul Widmer		Daniel Klingenberg	
Kirchenbau, Zwangsfusion und ländliche Entwicklung: Autonomie und Fremd- bestimmung am Beispiel von Krinau	71	Der Volksgesundheit verpflichtet Bruno Bischof-Näf (1929–2024), Wattwil	201
Daniel Klingenberg		Hans Bachmann	
Die Toggenburger Alpeinrechnung – Ein faszinierendes Kulturerbe	87	Eine starke Stimme für die Frauen Susi Eppenberger-Egger (1931–2023), Wildhaus/Nesslau	203
Stefan Sonderegger		Kristiana Eppenberger Vogel	
Auf den Spuren der toggenburgischen Klosterbibliotheken	97	Der Schuhversteher Armin Näf (1930–2023), Unterwasser	208
Albert Holenstein		Christiana Sutter	
Zeitliche Schichtung in einem Grenz- land: Die Toggenburger Ortsnamen	109	Buchbesprechungen	212
Stefan Würth		Irène Häne-Ebnetter	
Natur und Landschaft im Spannungsfeld der Melioration Kirchberg	121	Chronik der Toggenburger Gemeinden	219
Christoph Häne		Marlis Kaufmann/Willy Schönenberger	
		Die Autorinnen und Autoren	256

Die Toggenburger Alpeinrechnung – Ein faszinierendes Kulturerbe

Im Frühsommer findet bis heute die sogenannte Einrechnung statt. Dabei werden in einer Versammlung die Nutzungsrechte für die Viehsommerung festgelegt. Der Vergleich der Verhältnisse in der Frühen Neuzeit mit den heutigen auf der Alp Selamatt im Obertoggenburg offenbart ein faszinierendes Kulturerbe der Schweiz.

Stefan Sonderegger (Text), Verena Schoch (Fotos, wo nicht anders vermerkt)

In der Alpwirtschaft des Obertoggenburgs besteht die Tradition der sogenannten Einrechnung. Das ist die jährliche Zusammenkunft derjenigen, die im kommenden Sommer Vieh auf eine Alp auftreiben werden und dazu Nutzungsrechte benötigen. Ich konnte 2022 und 2023 an der Einrechnung der Alp Selamatt im Restaurant Schäfli in Alt St. Johann dabei sein und danach ein Interview mit dem Landwirt Jürg Walt, Wildhaus, führen. Da ich mich als Historiker verschiedentlich mit der Geschichte der Alpwirtschaft in der Ostschweiz befasst habe, war diese Erfahrung extrem spannend. Ein Vergleich mit den Alpsatzungen und Alpbüchern des 16. Jahrhunderts zeigt, dass sich einiges bis in die heutige Zeit erhalten hat. Die Toggenburger Einrechnung ist dadurch ein einzigartiges Beispiel eines gelebten Kulturerbes der schweizerischen Alpwirtschaft.



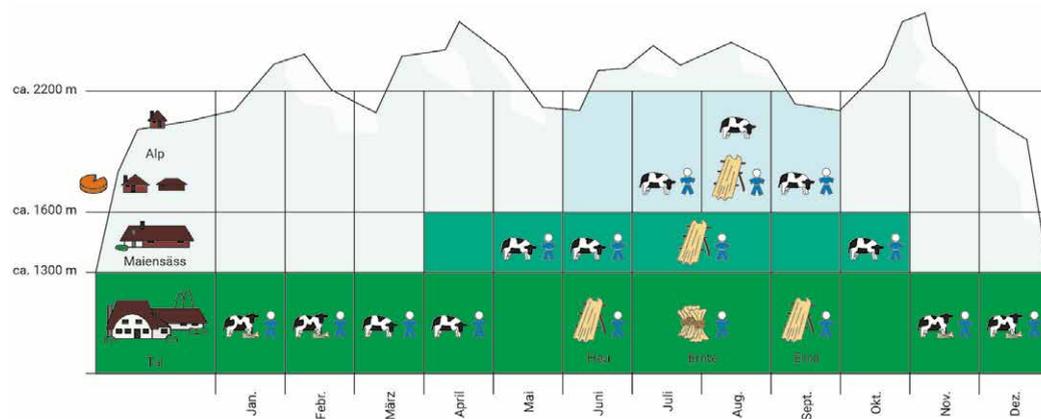
Einrechnung der Alp Selamatt vom 9. Juni 2023 im «Schäfli», Alt St. Johann. Im Hintergrund Jürg Walt und der Autor im Gespräch.

Alpsatzungen

Die Alpwirtschaft dient seit Jahrhunderten der Sömmerung von Vieh. Eine Alp wird rein weidewirtschaftlich sowie temporär genutzt und ist geografisch vom Heimbetrieb getrennt, wirtschaftlich aber mit diesem verbunden. Letzteres zeigt sich darin, dass im Talbetrieb während rund 100 Tagen Wiesen für die Gewinnung von Heu als Winterfutter ausgeschrieben werden können. Untenstehende Grafik gibt die saisonale Verteilung der Weidewirtschaft im Verbund von Tal, Voralp und Hochalp wieder.

Die Rechte und Pflichten der Alpnutzer wurden seit dem Spätmittelalter in sogenannten Alpsatzungen festgehalten. Die ersten erhaltenen Alpsatzungen des Toggenburgs stammen aus dem 16. sowie aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und sind teils in der Sammlung der Schweizerischen Rechtsquellen veröffentlicht.¹ In diesen Satzungen wurden die wichtigsten unter den Nutzern getroffenen Vereinbarungen festgehalten, die gewohnheitsrechtlich schon seit langem vor einer Niederschrift galten. Dass man die Rechte und Pflichten auch im Toggenburg immer mehr schriftlich festhielt, ist ein Hinweis auf die Zunahme von Konflikten als Folge der intensiveren Nutzung der Alpen mit Grossvieh.² Der Grund dafür könnte die Bevölkerungszunahme und damit der erhöhte Druck auf die wirtschaftlichen Ressourcen gewesen sein. Vor diesem Hintergrund dienten Alpsatzungen dem Zweck, als gemeinsam vereinbarte, schriftlich fixierte Regelungen Auseinandersetzungen vorsorglich zu verhindern. In der Einleitung der Satzung der Alp Selamatt von 1535 wird dies ausdrücklich festgehalten: Um künftig Auseinandersetzungen betreffend die Anzahl der zu vergebenden Nutzungsrechte und deren Handel sowie betreffend die kollektiven

Jahreswanderung in der Alpwirtschaft. Grafik aus Artikel «Alpen» auf www.hls-dhs-dss.ch © 1998 Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bern.



Pflichten zu vermeiden, seien alle Alpgenossen zusammengekommen und hätten diese schriftliche Vereinbarung gemacht.³

Der Kern von Alprechten war und ist auch heute noch die Regelung der Alpnutzung und -pflege; Grundlage dazu ist die Grösse und Qualität einer Alp. Der Tierbestand, der auf die Alp getrieben werden darf, wird entsprechend der Ertragskraft einer Alp begrenzt. Der Wert einer Alp ist von verschiedenen Faktoren wie Klima, Höhenlage und damit Anzahl der Weidetage, Sicherheit, Schuttfreiheit, Zustand der Grasnarbe, Wasser- und Holzreserven sowie Erreichbarkeit abhängig. Der Nutzungswert entspricht dem Weideertrag, dieser wird in der Einheit «Kuhrecht» oder «Stoss» ausgedrückt. Ein Kuhrecht entspricht dem Futterbedarf einer ausgewachsenen Kuh während der Alpzeit. Für jede Alp wird eine bestimmte Zahl von zugelassenen Grossvieheinheiten festgesetzt. Die Bestimmungen in der Frühen Neuzeit konnten variieren und waren nicht überall so genau festgelegt wie beispielsweise in der Satzung der Alp Elisiten, Gemeinde Nesslau, aus dem Jahr 1580.⁴ Dort entsprachen zwei Rinderrechte einer Kuh, und die Einstufungen nach einem Rinderrecht wurden zudem nicht nur nach Tierart, sondern auch nach Alter der Tiere festgehalten.

Einrechnung im 16. und 17. Jahrhundert

Um die Anteile der Nutzenden festzustellen und neu festzuhalten, wurde jährlich eine Versammlung – die Einrechnung – abgehalten, an der alle, die mit ihrem Vieh auf die Alp fahren wollten, erscheinen oder eine bevollmächtigte Person schicken mussten. Wer nicht erschien und sich nicht vertreten liess, wurde im laufenden Jahr von der Nutzung ausgeschlossen.⁵ Wer in der kommenden Saison die Alp nutzen wollte, musste dem Alpmeister und den Verordneten die Zahl seines Alpviehs angeben. Diese überprüften anhand des Alpbuches dessen Rechte. Das Ergebnis wurde anschliessend schriftlich festgehalten. Auf diese Weise konnte man kontrollieren, ob jemand mehr Vieh auftrieb als ihm zustand; solche «Überstossung» wurde bestraft.

Nebst der Einrechnung wurden an dieser Versammlung wohl auch der Termin der Alpfahrt festgelegt, der Alpmeister und die Verordneten gewählt und Beschlüsse über die Nutzung und Pflege der Alp gefasst.⁶ Bei der Zuteilung der Alprechte war die Verteilung nach der Winterungsregel verbreitet, wonach jeder Alpberechtigte höchstens so viel Vieh auftreiben durfte, wie er mit dem auf seinem Gut gewonnenen Heu überwintern konnte.⁷ Die jährlichen Versammlungen der Alpnutzer, bei de-

nen die persönliche Partizipation vorausgesetzt wurde, verdeutlichen das starke kollektive Prinzip: Alle Anwesenden waren Zeugen der vereinbarten Rechte und Pflichten und der damit verknüpften Verantwortung zum Nutzen oder zum Schaden aller Alp-Teilhaber.

Die Nutzer der Alp Selun im 16. und 17. Jahrhundert

Von der Toggenburger Alp Selun sind glücklicherweise noch Alpbücher und Nutzungsrödel aus dem 16. und 17. Jahrhundert erhalten, die einen Einblick in die Zusammensetzung der Alpnutzer erlauben.⁸ Im jeweils an oder unmittelbar nach der Einrechnung geschriebenen Nutzungsrodel wurden die Namen und Nutzungsanteile jener Leute verzeichnet, die im laufenden Jahr Vieh auf der Alp sömmeren wollten. Neben den jährlichen Veränderungen der Anteile der Alpgenossen durch Kauf, Verkauf, Tausch, Erbschaft und Schenkung können auch verwandtschaftliche Beziehungen untersucht werden.

Um 1590 bestand die Seluner Alpgenossenschaft ungefähr aus 500 Personen, die meisten davon besaßen nur sehr kleine Alpanteile. Fast 90 Prozent hatten weniger Alprechte, als zur Sömmierung einer ausgewachsenen Kuh nötig waren. Dieser starken Zersplitterung der Rechte stand eine Tendenz zur Monopolisierung gegenüber. Zwar nahm die Zahl jener, die weniger als ein halbes Alprecht hatten, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu, auf der anderen Seite aber sammelte sich eine grössere Zahl von Alprechten in der Hand von einigen wenigen Alpgenossen an. Mehr als die Hälfte der Alprechte war um 1590 im Besitz von Leuten aus dem Gebiet von Wattwil. Ein Viertel der Rechte etwa gehörte Personen aus dem Neckertal, dem übrigen Unteramt und vor allem aus dem Gebiet Hemberg. Leute aus dem Obertoggenburg hingegen verfügten über einen bescheidenen Teil an Alprechten.

Es fällt auf, dass sich sowohl die Zusammensetzung der Alpnutzer auf Selun als auch die Grösse der durch sie bestossenen Anteile von Jahr zu Jahr in hohem Masse änderten. Stammten anfänglich noch über 60 Prozent der Nutzer von Grossanteilen aus dem Wattwiler Niedergericht, so schrumpfte ihr Anteil nachher stark. Dagegen nahm die Zahl jener Alpteilnehmer zu, die aus dem Raum Hemberg und dem Neckertal stammten. Demgegenüber blieb die Zahl der Nutzer aus dem Obertoggenburg konstant. Ab 1620 tauchen auch einige Alpteilnehmer aus dem Städtchen Lichtensteig in den Alprödeln auf. Diese häufigen Wechsel und der Umstand, dass viele Alpnutzer nicht aus der unmittelbaren Umgebung stammten, legen eine stark marktgebundene Nutzung der

Alpen nahe. Vielleicht wurde auf Selun Schlachtvieh gesömmert, das im Herbst an die Verkaufsorte – beispielsweise nach Lichtensteig, St. Gallen, Italien oder anderswohin – getrieben wurde.

Die Funktionsträger des 16. und 17. Jahrhunderts

Der wichtigste von der Versammlung der Alpgenossen gewählte Funktionsträger war der Alpmeister. In der Regel hatte eine Alp nur einen Meister (eine Ausnahme bildete Selamatt mit zwei, zuweilen drei Meistern)⁹, dem Verordnete als Gehilfen zur Seite standen. Die Obliegenheiten des Alpmeisters dürften hauptsächlich die folgenden Bereiche umfasst haben: Vertretung der Alpnutzer gegen aussen, zum Beispiel in gerichtlichen Auseinandersetzungen; Durchführung der Alpversammlung und Vollzug der in der Alpsatzung festgeschriebenen und auch anderer Bestimmungen; Aufsicht über die Alp und den Alpbetrieb. Dazu gehörte die Kontrolle des Viehauftriebs und die Festsetzung der Zaun- und Wegarbeitstage.¹⁰ Der Auftrieb wurde stark kontrolliert. Alpmeister und Verordnete konnten am Gatter beim Eingang in die Alp das auffahrende Vieh zählen und mit den Angaben der Einrechnung vergleichen. Zuwiderhandlungen wurden bestraft, beispielsweise mit dem Verlust des Nutzungsrechts im laufenden Jahr. Alpmeister und Verordnete führten einige Tage nach der Alpfahrt zur Kontrolle eine zweite Viehzählung auf der Alp durch.

Als Aufwandschädigung erhielt beispielsweise der Alpmeister von Selun zehn Stösse Jahreslohn; er musste aber den Schreiber für die Einrechnung selber bezahlen.¹¹ Unter den Seluner Alpmeistern der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts befanden sich zwei Ammänner und zwei Müller. Ihre Funktion übten sie zu meist über viele Jahre hinweg aus. Besitzmässig waren sie mit grösseren Alpanteilen vertreten, und in der Regel beteiligten sie sich stark an der jährlichen Sömmierung des Viehs. Alle waren im Niedergericht Wattwil ansässig und zählten dort wohl zur bäuerlichen Oberschicht. Wahrscheinlich war es eine Voraussetzung für das Amt des Alpmeisters, eine Persönlichkeit mit einer starken Autorität und entsprechendem Ansehen zu sein, um unter den Alpgenossen überhaupt anerkannt zu werden und die Ordnungsfunktion wahrnehmen zu können.

Einrechnung der Alp Selamatt heute

So alte Nutzungsrödel wie für Selun scheinen für die Alp Selamatt nicht vorhanden zu sein; die Einrechnung dürfte aber ähnlich gewesen sein, weshalb ausgehend von den historischen Verhältnissen bei der Alp Selun ein Vergleich mit den heutigen bei der

Alp Selamatt gemacht wird. An der Einrechnung im Gasthaus Schäfli in Alt St. Johann am 9. Juni 2022 und am 9. Juni 2023 konnten die folgenden Informationen zur heutigen Situation dokumentiert werden. Selamatt ist mit über 1160 Alprechten die grösste Alp in der Ostschweiz. Selamatt hat 117, mehrheitlich einheimische Korporationsmitglieder. Unter den Mitgliedern befinden sich zwei mit über 100 Alprechten: die Ortsgemeinden Alt St. Johann und Gams. Gams kam laut Jürg Walt folgendermassen zu diesen Alprechten: In den Jahren nach dem Ausbruch des Vulkans Tambora in Indonesien 1815 sank die Temperatur stark. 1816 ging als Jahr ohne Sommer in die Geschichte ein. Dadurch war die Nutzung der höher gelegenen Alpen unmöglich. Private verkauften aus der Not heraus gegen Lebensmittel ihre Alprechte ins Rheintal.

Die Kuhrechte werden unterteilt in so genannte Kloben, welche die vier Füsse eines Tieres bezeichnen. Dabei werden für eine Kuh, die mindestens 28 Monate alt ist und bereits gekalbert hat, fünf Kloben berechnet. Für ein einjähriges Jungvieh, das heisst ein Kalb, gelten zwei Kloben. Dass ein Kuhrecht nicht automatisch vier Kloben gilt, sondern fünf, ist als Massnahme gegen die Übernutzung zu verstehen. Auch in früheren Zeiten wurde der Bestossungsschlüssel der Ertragskapazität einer Alp angepasst. Dies ist beispielsweise für die Alp Selun im 17. Jahrhundert dokumentiert. Damals wurde nämlich ein höherer Bestossungsschlüssel angewendet, indem für 42 Alprechte nur 21 Kühe aufgetrieben werden durften, was einer doppelten Erhöhung der Berechnungsgrundlage entspricht.¹² Der Grund dafür könnte in einer in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzenden Klimaverschlechterung, die sich negativ auf die Landwirtschaft auswirkte, gesehen werden. Als direkte Folge davon kann man sich beispielsweise eine tendenzielle Verkürzung der Weidedauer vorstellen. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass im Verlauf des 17. Jahrhunderts grössere und schwerere Tiere auf die Alp getrieben wurden. Die Entwicklung hin zu schweren Tieren seit dem Mittelalter bis in die heutige Zeit ist bekannt. Eine Kuh hatte im Mittelalter ein Lebendgewicht von 200 bis 250 Kilogramm, was im Vergleich mit heutigen Tieren etwa einem Drittel entspricht.¹³

Im Zentrum der Einrechnung steht eine für alle sichtbare grosse Schiefertafel in der Form eines Tisches, auf welcher zu Beginn in den verschiedenen Feldern die im Grundbuchamt hinterlegten Alprechte mit den Namen ihrer Eigentümer festgehalten sind. Dabei werden die folgenden Zeichen verwendet:

Ein gerader, aufrechter Strich bedeutet im Falle von Selamatt ein Recht. Ein liegender Strich bedeutet $\frac{1}{2}$ Recht. Ein O bedeutet einen Kloben.

I = 1 Recht
 – = $\frac{1}{2}$ Recht
 O = 1 Kloben (= $\frac{1}{4}$ eines Rechtes)

Es werden die römischen Zahlen angewendet mit I für 1, V für 5, X für 10.

Die auf der Tafel dargestellte Ausgangslage, wie sie sich vor Beginn der Einrechnung allen Teilnehmenden präsentiert, ist jedes Jahr gleich, weil jeweils die im Grundbuch verbrieften Eigentumsrechte auf der Schiefertafel in Feldern mit den Namen der Eigentümer aufgeschrieben sind. Davon ausgehend wird die Einrechnung eröffnet. Alle, die im Sinn haben, in der kommenden Saison Vieh auf die Alp zu treiben, erscheinen an der Tafel und geben ihre Ansprüche bekannt. Wenn ein Nutzer alle seine Ansprüche erhalten hat, «schlägt er diese Alp an», heisst es in der Fachsprache.

Die Versammlung wird vom Präsidenten an der Tafel geführt, hinzu kommen zwei Alpmeister, der Schreiber und der Kassier. Die Abwicklung ist sehr effizient; in den Sitzungen von 2022 und 2023 dauerte alles nicht länger als zwei Stunden. Der Grund dafür liegt darin, dass die Ansprüche bereits bilateral unter den Alpnutzern vorbesprochen und abgemacht sind. Im Fall der Gewährsperson Jürg Walt stellt sich dies folgendermassen dar: 24 Kuhrechte aus Selamatt befinden sich in seinem Eigentum.

Links: Reger Austausch an der Einrechnung der Alp Selamatt vom 9. Juni 2023.

Rechts: Der Alppräsident, die beiden Alpmeister, Kassier und Schreiber sind bereit. Die Einrechnung vom 9. Juni 2022 kann beginnen. Foto: S. Sonderegger.



Zusätzlich mietet er 27 Rechte dazu. Bei den zusätzlich gemieteten Rechten handelt es sich oft um solche, die schon in der vorherigen Saison genutzt wurden und deren Erhalt für die nächste Saison bereits im Herbst, das heisst am Ende der Alpzeit, in Absprache mit dem Vermieter gesichert wird. Langfristige Mieten gehören zur Regel. Für die Miete eines Alprechts zahlt Jürg Walt 30 Franken pro Jahr.

Die ausgehandelten und von jedem Alpnutzer an der Einrechnung angezeigten Rechte werden auf der Schiefertafel mit Hilfe von Kreide und Schwamm eingetragen. Das heisst dann am Beispiel des Feldes von Jürg Walt:

- I – = 1 ½ Rechte
- II – = 2 ½ Rechte von Bruno Forrer
- I = 1 Recht von Birger
- IIII O = 4 Rechte und 1 Kloben von Benno
- Auf dieser vierten Zeile schliessen dann an:
- XXIII = 24 eigene Rechte von Jürg Walt
- VI = 6 gemietete Rechte von einem Onkel
- II = 2 gemietete Rechte



Unter dem Namen Walt Jürg folgen auf vier Zeilen die zugemieteten Rechte, teils mit Nennung jener, die sie vermietet haben.

Der Einrechnungsprozess ist damit noch nicht abgeschlossen, denn sonst wären zwei diagonale Striche darüber gezogen wie im Feld oben links mit dem Namen Schlumpf Walter (Abbildung oben). Schlumpf fährt selber nicht zur Alp, sondern hat alle seine Rechte vermietet, weshalb sein Feld leer ist.

Der Schreiber hält zudem die Ergebnisse schriftlich in einer Art Protokoll fest. Dieses dient der Kontrolle, ob nicht mehr Vieh aufgetrieben wurde, als in der Einrechnung angegeben. Die



Der Alpschreiber Peter Schlumpf an der Einrechnung vom 9. Juni 2023.



Der Alppräsident Elias Tschümy an der Einrechnung vom 9. Juni 2023.



Eintragung der Nutzungsrechte durch den Alpmeister an der Einrechnung vom 9. Juni 2022. Foto: S. Sonderegger.

Kontrolle findet im Laufe der ersten zwei Wochen nach dem Auftrieb statt. Nachdem die Einrechnung abgeschlossen ist, hält der Präsident die ordentliche Versammlung ab, welche ebenfalls sehr effizient gestaltet ist. Haupttraktandum ist die Festlegung des Termins der Alpfahrt.

Gemäss Artikel 17 der Alpsatzung von Selamatt aus dem Jahr 2019 gehören zu den weiteren Aufgaben der Alpmeister die Beaufsichtigung des Weidebetriebs, die Organisation der Erstellung und Ablegung der Zäune und die Überwachung der seuchenpolizeilichen Massnahmen.

Wie früher geniesst auch heute das Kollektivprinzip einen hohen Stellenwert. Gemeinsame Aufgaben waren und sind das Umzäunen des Alpgebietes, der Bau und Unterhalt von Zufahrtswegen auf eine Alp und der Unterhalt von gemeinsam

genutzten Gebäuden.¹⁴ Auf der Alp Selun im Toggenburg beispielsweise mussten 1550 für zehn Stösse je ein «Hager» und ein «Weger» einen Tag lang zur Verfügung stehen. In den Statuten der Voralp Oberhag aus dem Jahr 2023 wird unter Artikel 26, Pflichten der Auftreibenden, festgehalten, dass jeder pro Recht ein Tagwerk von 1,5 Stunden oder eine entsprechende Entschädigung in die Alpkasse zu zahlen hat. Als Arbeiten werden aufgezählt: alljährliche Instandstellung der Brunnentröge und Wasserleitungen bis zum Alpfahrtag und deren Überwachung während der Alpzeit, Erstellung des Berg- und Grenzhages sowie Unterhalt während der Alpzeit, Ablegung der Bergzäune und Alpsäuberung. Die Alpengenossenversammlung beschliesst über die jeweiligen Aufwand-Stunden eines Jahres.

Die beiden Einrechnungen, die ich besuchen und mitverfolgen durfte, haben mich mit grossem Respekt gegenüber einer alten Tradition unserer Vieh- und Alpwirtschaft erfüllt. Das System ist einfach und äusserst effizient. Und im Gegensatz zu einer rein elektronischen Abwicklung, die wohl kaum einfacher wäre, findet hier eine persönliche Kommunikation statt.

Anmerkungen

- 1 Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Toggenburg (SSRQ SG I/2/4.2), bearb. von Max Gmür, Aarau 1906. Siehe zudem Bruggmann, Thomas: Toggenburger Alpsatzungen in der Frühen Neuzeit, in: Toggenburger Jahrbuch 2013, S. 9–28.
- 2 Sonderegger, Stefan: Begehrte Weiden und Wälder am Berg. Die Ostschweizer Alpwirtschaft im Kontext der Kommerzialisierung der Viehwirtschaft im Übergang vom Spätmittelalter in die Frühe Neuzeit, in: *Histoire des Alpes – Storia delle Alpi – Geschichte der Alpen* 24 (2019), S. 43–64.
- 3 Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen (wie Anm. 1), S. 588–589.
- 4 Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen (wie Anm. 1), S. 573.
- 5 Vgl. bspw. für die Alp Selun: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen (wie Anm. 1), S. 603, Punkt 9. Zu den Strafen siehe Wagner, Ernst: Die obertoggenburgischen Alpkorporationen, Thalwil 1924, S. 73–74.
- 6 Sonderegger, Stefan: Alpwirtschaft im Toggenburg, Werdenberg und Sarganserland, in: *Sankt-Galler Geschichte* 2003, Bd. 3, St. Gallen 2003, S. 245–259.
- 7 Ospelt, Alois: Alpwirtschaft, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 17.
- 8 Vgl. dazu Fischer, Werner: Die Alpwirtschaft auf Selun im 16. und 17. Jahrhundert, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1992; Fischer, Werner und Stefan Sonderegger: Alpwirtschaft auf Selun im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Toggenburger Annalen* 20 (1993), S. 53–56.
- 9 Wagner (wie Anm. 5), S. 105.
- 10 Fischer (wie Anm. 8), S. 41–42.
- 11 Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen (wie Anm. 1), S. 604.
- 12 Fischer (wie Anm. 8), S. 59–60.
- 13 Angaben aus Steinbach, Sebastian: Einführung in die Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3: Mittelalter, Stuttgart 2021.
- 14 Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen (wie Anm. 1), S. 602–605.